

Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates  
(Wahlordnung – Jugendrat)

## Synopsis

| Alte Fassung   | Neue Fassung  | Begründung  |
|--|---|---|
| <p>§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlvorschläge</u></p> <p>(1) Der/die Wahlleiter/in fordert spätestens am 62. Tag vor dem ersten Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag, 18.00 Uhr, beim/bei der Wahlleiter/in oder bei der Stadtverwaltung Koblenz, Wahlamt, einzureichen.</p> | <p>§ 11</p> <p style="text-align: center;"><u>Wahlvorschläge</u></p> <p>(1) Der/die Wahlleiter/in fordert spätestens am <b>83.</b> Tag vor dem ersten Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag, 18.00 Uhr beim/bei der Wahlleiter/in oder bei der Stadtverwaltung Koblenz, Wahlamt, einzureichen. <b>Durch den/die Wahlleiter/in kann ein früherer Tag bestimmt werden, der in der Bekanntmachung nach Absatz 1 zu veröffentlichen ist; dieser darf nicht vor dem 42. Tag vor dem ersten Wahltag liegen.</b></p> | <p>Die Erfahrung der Jugendratswahlen der letzten Jahre hat gezeigt, dass der Zeitraum vom 62. Tag vor der Wahl bis zum Einreichungsende für die Abgabe der Wahlvorschläge am 21. Tag, zu knapp bemessen war. Insbesondere durch die unterschiedliche Lage der Herbstferien kam es zu Schwierigkeiten bei der Terminplanung. Für die Kandidatinnen und Kandidaten wurde es durch die Herbstferien teilweise schwierig für die Wahl rechtzeitig ihre Wahlvorschläge abzugeben. Durch die Vorverlegung der Bekanntmachung in Zusammenhang mit der Änderung des Absatzes 2 kann durch den/die Wahlleiter/in flexibel auf die Ferienterminierung reagiert werden</p> <p>Grundsätzlich wird daran festgehalten, dass spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet. Je nach Lage der Herbstferien ist es dem/der Wahlleiter/in jedoch möglich, diesen Termin vorzuziehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle Kandidaten und Kandidatinnen ihren Wahlvorschlag rechtzeitig abgeben können.</p> <p>Durch die Vorverlegung des Einreichungsendes besteht zudem die Möglichkeit die Sitzung des Wahlausschusses</p> |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   |   | <p>früher zu terminieren. Dies hat zur Folge, dass die endgültige Zulassung der Kandidaten und Kandidatinnen früher feststeht. Der Geschäftsstelle des Jugendrates verbleibt somit mehr Zeit für die Vorbereitungen der Jugendratswahl (Entwurf Wahlplakate, etc.).</p> <p>Um dem rechtlichen Gebot der Bestimmtheit der Satzungsregelung gerecht zu werden, wird gleichzeitig festgelegt, dass der früheste Tag des Einreichungsende nicht vor dem 42. Tag vor dem ersten Wahltag liegen darf.</p>  |
| <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><u>Öffentlichkeit und der Dauer der Wahl</u></p> <p>(2) Die Wahlen sind innerhalb der vom/von der Wahlleiter/in zu bestimmenden Wahlzeit durchzuführen. Die Wahlzeit beträgt mindestens drei, höchstens jedoch sechs zusammenhängende Werkstage. Die öffentlich zugänglichen Wahllokale sind während der Wahlzeit täglich von 13:30 – 17:00 Uhr geöffnet. Am letzten Tag der Wahl sind die öffentlich zugänglichen Wahllokale bis 18:00 Uhr zu öffnen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;"><u>Öffentlichkeit und der Dauer der Wahl</u></p> <p>(2) Die Wahlen sind innerhalb der vom/von der Wahlleiter/in zu bestimmenden Wahlzeit durchzuführen. Die Wahlzeit beträgt mindestens drei, höchstens jedoch sechs zusammenhängende Werkstage. Die öffentlich zugänglichen Wahllokale sind während der Wahlzeit täglich von 13:30 – <b>17:30 Uhr</b> geöffnet. Am letzten Tag der Wahl sind die öffentlich zugänglichen Wahllokale bis <b>17:00</b> Uhr zu öffnen.</p> | <p>Das öffentlich zugängliche Wahllokal wurde bisher im Kurt-Esser-Haus geführt und in der Regel durch Mitglieder des Jugendrates besetzt. Die Erfahrung der letzten Wahlen zeigt, dass der Zeitraum bis 17 Uhr während der ersten Wahltag nicht ausreicht. Die Wählerinnen und Wähler haben, bedingt durch Schule und Hausaufgaben, oftmals erst zu einem späteren Zeitpunkt die Gelegenheit ihre Stimme dort abzugeben. Durch die Verlängerung der Stimmabgabe auf 17:30 Uhr soll diese Möglichkeit gegeben werden.</p> <p>Bisher war am letzten Wahltag das öffentliche Wahllokal bis 18 Uhr geöffnet. Dies hatte zur Folge, dass die Auszählung des Ergebnisses am letzten Wahltag auch erst um 18 Uhr beginnen konnte. Die Auszählung dauerte dann oft bis ca. 21 Uhr. Für die jüngeren Jahrgänge war dies zu spät. Durch die Vorverlegung auf 17 Uhr kann auch die Auszählung bereits um 17 Uhr beginnen und dementsprechend früher ist die Auszählung beendet. Dies kommt den Schülerinnen und Schülern, die am nächsten Tag wieder Unterricht haben, entgegen.</p> |